

Bekanntmachung

Der von der Stadt Warendorf mit Antrag vom 21.12.2016 vorgelegte Plan für das Projekt "Emsaue Sassenberg / Warendorf" zwischen Ems km 300,400 und 302,150, habe ich mit dem **Planfeststellungsbeschluss vom 17.11.2017, AZ.: 54.09.01.01-025** gemäß §§ 67, 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) festgestellt.

Gemäß § 70 Abs.1 WHG in Verbindung mit § 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 VwVfG NRW weise ich auf folgendes hin:

1. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und je eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen zwei Wochen, und zwar in der Zeit vom

28. Februar 2018 bis zum 14. März 2018 (einschließlich)

bei dem

Bürgermeister der Stadt Harsewinkel, Fachgruppe 3.1 Planung, Raum 262, Münsterstr. 14, 33428 Harsewinkel während der Dienststunden:

Montags bis	donnerstags	08.30 Uhr – 12.30 Uhr
Freitags		08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstags		14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstags		14:00 Uhr – 17:00 Uhr

und beim

Bürgermeister der Stadt Warendorf, Erdgeschoss, Dez. III/68, Raum 17.3, Freckenhorster Str. 43, in 48231 Warendorf während der Dienststunden:

Montags bis	donnerstags	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
und nachmittags		14:00 Uhr – 16:00 Uhr
freitags		08.30 Uhr – 12.30 Uhr

und beim

Bürgermeister der Stadt Sassenberg, Rathaus, Bauverwaltungsamt, Raum 206, Schürenstr. 17, 48336 Sassenberg während der Dienststunden:

Montags bis	mittwochs	08.30 Uhr – 12.00 Uhr
donnerstags		08:30 Uhr – 18:00 Uhr
freitags		08:30 Uhr – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

- 2. Mit dem Ende der Auslegungsfrist, also am **Ende des 14. März 2018** gilt der Planfeststellungsbeschluss den übrigen Betroffenen, denen er nicht zugestellt wurde, als zugestellt. Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich von der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Nevinghoff 22 in 48147 Münster angefordert werden.

Anträge, mit denen Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf angemessene Entschädigung nach § 75 Abs. 2 Satz 2 und 4 VwVfG NRW geltend gemacht werden, sind schriftlich an die Planfeststellungsbehörde zu richten.

Sie sind innerhalb von 3 Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den Nachteilen des dem unanfechtbar festgestellten Plan entsprechenden Vorhabens oder der Anlage Kenntnis erhalten hat; sie sind ausgeschlossen, wenn nach der Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustandes 30 Jahre vergangen sind (§ 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 75 Abs.3 VwVfG NRW)

Bezirksregierung Münster

- Obere Wasserbehörde -

Im Auftrag

gez. Gritz